

Das Ziel

Autor(en): **Nef, Jakob**

Objektyp: **Illustration**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **56 (1930)**

Heft 35

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DAS ZIEL



All right Bruder, alte Erfahrung, je höher die Zollmauern,
desto eher gibts Arbeit für uns."

Die hirnwütige Autoraserei und Der Mann mit dem Hammer

Nicht die Beichte eines Geisteskranken,
sondern der demonstrative Protest eines
Großstadtmärtyrers.

Endlich hatte ich es satt!

Ich nahm einen Vorschlaghammer und begab mich damit auf die Straße — wobei ich es mir zur Gewohnheit machte, bei jedem Schritt mit dem handlichen Eisen einen wuchtigen Rundschlag zu vollenden. Der Erfolg war außerordentlich. Die Leute wichen prachtvoll aus, sprangen bei Seite, zuckten zurück, und ich hatte überall ungehinderten Durchgang.

Das ging so drei Wochen.

Am zweiundzwanzigsten Tage jedoch, da geschah es, daß ein unachtsamer Passant zu langsam vor mir herging — so langsam, daß ich ihn, trotz meines behinderten Ganges, einholen mußte, worauf es sich ganz unvermeidlich ergab, daß ihm mein Hammer wuchtig auf den Schädel fauste, und er tonlos zusammenbrach.

Der Mann war tot.

Die Polizei entzog mir den Hammer und die Staatsanwaltschaft erhob Anklage wegen fahrlässiger Tötung. Die Hinterbliebenen klagten auf Schadenersatz — alles in allem ein sehr netter Prozeß. Mein Anwalt rieb sich die Hände, und ich zahlte Vorschuß, damit vorerst mal der Rekurs wegen widerrechtlicher Entziehung meines Vorschlaghammers durchgeführt werden konnte.

Damit drang ich auch durch.

Es besteht kein Gesetz, das das Tragen und Schwingen von Vorschlaghammern verbietet (ansonst man ja jeden Bauarbeiter anklagen könnte) und daher mußte mei-

ner Beschwerde Folge geleistet werden. Ansonst berief sich die Polizei auf den Paragraphen betreffend des Schutzes der Deffentlichkeit — sie drang nicht durch, denn mein Anwalt betonte mit Recht, daß das Tragen und Schwingen von Vorschlaghammern nimmer als Gefährdung der Deffentlichkeit angesehen werden könne, ansonst das gesamte Baugewerbe usw. — usw. — kurz und gut:

Ich erhielt meinen Hammer zurück.

Dann ging vier Wochen alles gut. Die Leute waren durch die Zeitungen gewarnt und gaben jetzt ausgezeichnet acht. Wenn ich mit meinem Hammer wuchtig durch die Straßen schritt, so spritzten die Passanten nur so beiseite, und es fand sich sogar ein buddhistischer Vegetarier, der mir jeden Morgen und jeden Mittag abpaßte, um dann warnend vor mir herzulaufen und so seine Mitmenschen vor Unheil zu bewahren.

Aber es war sein Unglück.

Als er in der fünften Woche ein spielendes Kind vor meinem Rundschlag retten wollte, da traf ihn das unförmige Eisen auf sein dürres Haupt und in dünnem Hauche blies der Mann seine Fogha-Seele aus. Sein Karma hatte sich erfüllt. Er wird keine Bircherwürstchen mehr essen.

Mir war das peinlich.

Die Polizei triumphierte über seinen Tod und wegen Verdunkelungsgefahr wurde ich in Haft genommen — man überlieferte mich sogar an die staatliche Irrenanstalt; aber dagegen legte mein Anwalt wuchtigen Protest ein. Ich sei vollkommen normal, bewies er und versprach mir für den Tag der Hauptversammlung glänzende Rechtfertigung und völlige Rehabilitation.

Und endlich kam der Tag.

Der Gerichtssaal war gestößen voll. Mein Fall hatte Aufsehen erregt. Besonders bei den Automobilisten. Zudem war ein juristischer Streit entstanden, ob ich des bewußten Mordes, der fahrlässigen Tötung, oder der bewußten Fahrlässigkeit anzuklagen sei. Der Staatsanwalt hielt diese drei Möglichkeiten klar auseinander und entschied sich dann zur Anklage auf bewußt fahrlässigen Mord.

Aber mein Anwalt hiß mich heraus.

In sinniger Allegorie setzte er meine Handlungsweise in Parallele zu der moder- nen Autoraserei und führte aufs Trefflichste aus, daß zwischen meinem Verhalten und dem der hirnwütigen Raserei prinzipiell kein Unterschied bestehe — wenn man also aus meinem Verhalten einen Vorsatz konstruieren wolle, so hieße das, die gesamte Autoraserei ebenfalls unter den Vorsatz des Mordes stellen — was aber so hinreichend idiotisch sei, daß es eigentlich keines weiteren Argumentes bedürfte, um meine Unschuld zu erweisen. Um aber ein Uebriges zu tun, möchte er (mein Anwalt) bloß noch darauf hinweisen, daß mein Verhalten, im Ver-

Sorgfältige Küche - la Weine - Wädenswiler Bier

Buffet Enge
Zürich Inh.: C. Böhny
Tel. Uto 1811 — Sitzungs-Gesellschaftszimmer